

**Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 15 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Vom 10. April 2017

JustVA III A 1

Telefon 90 13 – 3153 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3153

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 15 – Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarverfahren – § 96 bis § 100 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152,171) bestimmt:

VV zu § 98 JStVollzG Bln

1

Die Bewährungszeit gemäß § 98 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG Bln kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.

2

Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht gemäß § 98 Absatz 2 Satz 2 JStVollzG Bln widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

VV zu § 99 JStVollzG Bln

Für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme ist die Anstalt zuständig, in der die Jugendstrafgefangenen die Verfehlung begangen haben. Für die nachfolgenden Entscheidungen ist die Anstalt zuständig, in der die Jugendstrafgefangenen sich zu diesem Zeitpunkt aufhalten.

VV zu § 100 JStVollzG Bln

1

(1) Für die Durchführung der Ermittlungen und die Anhörung der Jugendstrafgefangenen gemäß § 100 Absatz 1 JStVollzG Bln sowie die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen nach

§ 100 Absatz 4 JStVollzG Bln dürfen nicht diejenigen Bediensteten zuständig sein, gegen die sich die Verfehlung richtet.

(2) Die Ermittlungen nach § 100 Absatz 1 JStVollzG Bln erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Jugendstrafgefangenen, insoweit ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

2

Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 100 Absatz 5 JStVollzG Bln erhalten die Jugendstrafgefangenen die Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.

3

Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 100 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 und 3 JStVollzG Bln sowie die ärztliche Beaufsichtigung nach § 100 Absatz 6 Satz 2 JStVollzG Bln sind jeweils zu dokumentieren.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zum Abschnitt 15 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes – §§ 98 bis 100 JStVollzG Bln – treten am 15. Mai 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Mai 2022 außer Kraft.